

Herkunft der primären Zutat

Endbericht der Schwerpunktaktion A-008-22



Juli 2022

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, die aktuelle Situation der in Österreich angebotenen, verpackten Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels zu ermitteln.

82 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Elf Proben wurden beanstandet:

- Elf Proben entsprachen nicht den Kriterien der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und/oder der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775

Hintergrundinformation

Der Wunsch der Verbraucher:innen ist dahingehend, dass diese über die Herkunft der Lebensmittel, auch über die Zutaten in zusammengesetzten Lebensmitteln informiert sein möchten. Bei verpackten Lebensmitteln, die mit einer speziellen Herkunft werben, sollte sichergestellt sein, dass die Konsument:innen entsprechend korrekt über die Herkunft oder den Ursprung der primäre(n) Zutat(en) informiert werden. Eine Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes ist bereits in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel in Artikel 26 vorgesehen und wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 umgesetzt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 82

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 mit den Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 13,4 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	71	86,6	(78 %; 92 %)
beanstandet	11	13,4	(8 %; 22 %)
gesamt	82	100,0	---

Drei der beanstandeten Proben weisen einen Verstoß im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel auf. Sie weisen keinen Verstoß hinsichtlich der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 auf.

Bei den weiteren beanstandeten Proben wurde entweder die fehlende Deklaration der abweichenden Herkunft/des abweichenden Ursprungs der primären Zutat(en) bemängelt, oder es ist die abweichende Herkunft/der abweichende Ursprung der primären Zutat(en) nicht in der vorgesehenen formalen Anforderung an die Schriftgröße oder das Sichtfeld angebracht.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.